

**Gesamtbericht der Stadt Freiburg  
gemäß Art. 7 der EU-VO 1370/2007  
für das Jahr 2013**

## **Einleitung**

Der folgende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände<sup>1</sup>.

Seit 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370/2007 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

Der Bericht ist einmal **jährlich** zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die EU-VO 1370/2007 legt nicht näher fest, zu welchem Zeitpunkt des Jahres der Bericht öffentlich zugänglich zu machen ist. Aufgrund der fehlenden Fristvorgabe für die Veröffentlichung des Gesamtberichts, hält die BAG ÖPNV eine jährliche Veröffentlichung **bis spätestens zum Ende des Folgejahres** für sachgerecht.

Weiter empfiehlt der Leitfaden den Bericht am Kalenderjahr zu orientieren.

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, BAG ÖPNV, 2010

## **1. Zuständige Behörde**

Die Stadt ist gemäß § 6 des ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg. Sie ist damit auch „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 2 b der EU-VO 1370/2007 soweit sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr veranlasst.

## **2. Betrauung der VAG**

Die Stadt Freiburg hat als Aufgabenträgerin und zuständige Behörde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2009 die VAG damit betraut, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr zu erbringen (Drucksache G-09/067). Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses sind konkrete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sowie deren Parameter (Anlage 2 zur Drucksache G-09/067).

Den Ausgleich für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hat die Stadt Freiburg im Rahmen „Allgemeine(r) Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV (AGF)“ geregelt (Anlage 1 zur Drucksache G-09/067).

## **3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

Das vom Gemeinderat am 17.11.2009 beschlossene „Konzept zur ausreichenden“ Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg“ beschreibt die grundsätzlichen Angebotsstandards des Stadtbahn- und Busliniennetzes in Freiburg (Anlage zur Drucksache G-09/254). Für den Nahverkehrsplan (NVP) 2014 – 2017 wurde dieses Konzept fortgeschrieben und vom Gemeinderat am 25.06.2013 erneut beschlossen (Anlage 2 zur Drucksache G-13/089).

Das Konzept stellt das politisch gewollte verkehrliche Gesamtkonzept für den öffentlichen Personennahverkehr in Freiburg dar.

Um die im Rahmen der Betrauung vom 31.03.2009 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen differenziert darstellen zu können und die sich hieraus ergebenden Ausgleichsbeträge beihilfekonform nachzuweisen, werden die Leistungen, wie folgt gegliedert:

**1.) Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur:**

Die Vorhaltung ortsfester Anlagen wie Fahrweganlagen (z. B. Stadtbahnschienen), Betriebshofsanlagen und aller damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssysteme.

**2.) Regie- und Vertriebsmehrleistungen:**

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die einen überdurchschnittlichen und am Fahrgast orientierten Service gewährleisten.

**3.) Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards:**

Vorhaltung hochwertiger und moderner Fahrzeuge mit sehr hohen Umwelt- und Qualitätsstandards.

**4.) Betriebsmehr- oder Anderleistungen:**

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf nicht lukrativen Strecken

**5.) Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile):**

Nachteile aus der - im Interesse der regionalen Kooperation politisch gewünschten - Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beförderungstarife im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF).

**6.) Sozialpolitische Verpflichtungen:**

- a) Besitzstandswahrung für Altmitarbeiter des Fahrdienstes
- b) Ausbildungswerkstatt:  
Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung, junge Menschen auszubilden, durch eine nicht betriebsnotwendige Ausbildungswerkstatt, die Mehrkosten verursacht.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Parameter sind in der Anlage 2 zur Drucksache G-09/067 näher konkretisiert.

Für Tarifvorgaben ist die Stadt aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) nicht „zuständige Behörde“ im Sinne der EU-VO 1370/2007. Die entsprechenden Vorgaben erfolgen im Rahmen einer „allgemeinen Vorschrift“ gemäß Art. 3 (2) der EU-VO 1370/2007 durch den ZRF und sind im Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV) geregelt. Zuständige Behörde und damit berichtspflichtig für die entsprechenden Ausgleichleistungen ist daher der ZRF.

### **3. Nachweis der beihilfenkonformen Finanzierung**

Gemäß Art. 7 (1) soll die zuständige Behörde die gewährten Ausgleichsleistungen im Bericht darstellen. Aufgrund der gesellschaftlichen Konstruktion im Stadtwerkekonzern erfolgen keine direkten Ausgleichszahlungen durch die Stadt an die VAG, vielmehr werden diese mittelbar über den Stadtwerkekonzern erbracht.

Die „Allgemeinen Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV“ (AGF) gewährleisten, dass die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV in Freiburg zu keiner Überkompensation führt.

Entsprechend den Regelungen der AGF erlässt die Stadt Freiburg einen Feststellungsbescheid, der jährlich fortgeschrieben wird. Ein Verwendungsnachweis auf der Basis des testierten Jahresabschlusses stellt zudem im Nachgang eines jeden Jahres sicher, dass keine Überkompensation erfolgt, d.h. dass im Rahmen des Defizitenausgleichs als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr als EU-rechtlich zulässig gezahlt wird.

Das beschriebene Verfahren sichert somit ein hohes Maß an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

### **4. Verwendungsnachweis 2013**

Mit Schreiben vom 18.12.2012 hat die Stadt Freiburg der VAG gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom 31. März 2009 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2013 erteilt.

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 16.09.2014 für das Jahr 2013 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2013 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einen Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 04.11.2014 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang in der Übersicht dokumentiert (siehe Anlage).

**Anlage:            Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche  
Verpflichtungen im Jahr 2013**

<b>Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen *)</b>	<b>Euro</b>
Bus	1.981.299,78
Stadtbahn	7.639.921,86
<b>Summe</b>	<b>9.621.221,64</b>

nachrichtlich

Sonstige Ausgleichs ÖPNV **)	12.505.024,31
Fahrgelderlöse und andere Erträge ÖPNV	45.736.155,99
<b>Gesamterträge ÖPNV</b>	<b>67.862.401,93</b>
<b>Gesamtaufwand ÖPNV</b>	<b>67.862.401,93</b>

\*) gemäß Verwendungsnachweis vom 16.09.2014  
Investitionskostenzuschüsse (GVFG bzw. GZV) sind bei der Ermittlung der Ausgleichsbe-  
träge entsprechend berücksichtigt

\*\*) Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung § 45a PBefG und § 148ff SGB IX, sonstige Zu-  
schüsse

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Aus-  
gleichszahlungen besteht im Jahr 2013 nicht.